

P3 24 1

P3 24 7

VERFÜGUNG VOM 8. FEBRUAR 2024

Kantonsgericht Wallis

Strafkammer

Dr. Lionel Seeberger, Richter; Marion Leiggener, Gerichtsschreiberin

in Sachen

U _____, Beschuldigte und Gesuchstellerin, vertreten durch Rechtsanwalt Daniel Bellwald,

gegen

V _____, Gesuchsgegner 1,

W _____, Gesuchsgegner 2,

X _____, Gesuchsgegner 3,

und

STAATSANWALTSCHAFT DES KANTONS WALLIS, AMT DER REGION OBER-WALLIS, Vorinstanz

und

Y _____, Privatklägerin und betroffene Dritte, vertreten durch Rechtsanwalt Stephan Kinzl,

und

Z _____, Beschuldigte und betroffene Dritte, vertreten durch Rechtsanwalt Peter Pfammatter,

(Ausstand Gutachter)

Ausstandsgesuche im Strafverfahren SAO 23 2247

Verfahren

A. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis, eröffnete am 11. September 2020 aufgrund des Todes von A _____ im Spital B _____ gegen unbekannt resp. den C _____ ein Strafverfahren wegen fahrlässiger Tötung (S. 1). Am 15. September 2020 wurde das Verfahren in die Zuständigkeit des Zentralen Amtes überwiesen (S. 13).

B. Die Staatsanwaltschaft, Zentrales Amt, ernannte am 21. April 2021 im Rahmen des Untersuchungsverfahrens W _____ und V _____ als sachverständige Personen (S. 201 ff.). X _____ wurde am 17. Juni 2021 als sachverständige Person ernannt (S. 342 ff.). Die Gutachten gingen bei der Staatsanwaltschaft, Zentrales Amt, am 10. September 2021 (S. 372 ff.), am 17. September 2021 (S. 380 ff.) sowie am 16. Dezember 2021 (S. 408 ff.) ein.

C. Aufgrund der Gutachten dehnte die Staatsanwaltschaft, Zentrales Amt, am 9. Februar 2022 das Strafverfahren auf Z _____ und U _____ aus (S. 421 f.). Gleichzeitig übermittelte sie den neu als beschuldigte Personen ins Verfahren aufgenommenen Parteien die Berichte der Sachverständigen und setzte ihnen eine Frist an, um allfällige (Zusatz-)Fragen einzureichen. Gleichzeitig wurden die Strafakten in elektronischer Form bereitgestellt.

D. Nachdem die Staatsanwaltschaft, Zentrales Amt, die Frist zur Einreichung von (Zusatz-)Fragen auf Ersuchen der Beschuldigten verlängert hatte, reichte U _____ am 6. Mai 2022 Fragen an die Sachverständigen ein und stellte folgende Anträge:

1. Frau Dr. U _____ und Frau Dr. Z _____ werden von der Staatsanwaltschaft einvernommen und zum Sachverhalt befragt.
2. Der Kardiologe in D _____ (Name meiner Mandantin unbekannt und von Dr. Z _____ bekannt zu geben) wird von der Staatsanwaltschaft einvernommen und zum Sachverhalt und seiner Diagnose befragt.
3. Die leitende Ärztin auf der Station (Name meiner Mandantin unbekannt und von Dr. Z _____ bekannt zu geben) wird von der Staatsanwaltschaft einvernommen und zum Sachverhalt befragt.
4. Nach Durchführung dieser Einvernahmen und entsprechender Ergänzung des Sachverhalts wird den Anwälten eine Frist angesetzt, um konkrete Zusatzfragen an die Experten zu stellen, wobei anstelle von Prof. V _____ ein unabhängiger Gutachter beauftragt wird.

E. Das Zentrale Amt übertrug am 7. September 2023 das Verfahren der Staatsanwaltschaft des Kantons Wallis, Amt der Region Oberwallis (S. 1133). Nach Durchführung

von Schlusseinvernahmen erfolgte am 1. Dezember 2023 die Parteimitteilung im Sinne von Art. 318 Abs. 1 StPO mit Ansetzung einer Frist von 10 Tagen für allfällige Beweismittelanträge (S. 1209). U _____ stellte am 20. Dezember 2023 neben weiteren Anträgen folgenden Antrag (S. 1221):

4. Es sei nach der parteiöffentlichen Befragung von Dr. E _____ sowie nach der Einvernahme von Prof. F _____ als sachverständiger Zeuge ein neues amtliches Gutachten einzuholen.

Subeventualiter sei das Ausstandsbegehren gegen Prof. V _____ unverzüglich der Beschwerdeinstanz zur Beurteilung zu unterbreiten. Die Gutachter Dr. X _____ und Prof. W _____ seien aufzufordern, zum Ausstandsgesuch bezüglich der Beantwortung von Ergänzungsfragen Stellung zu nehmen.

[...]

Subsubsubeventualiter – sofern die Gutachter Dr. X _____ und Prof. W _____ nachvollziehbar und glaubhaft eine Befangenheit bezüglich Ergänzungsfragen verneinen können – sei den Parteien nach der parteiöffentlichen Befragung von Dr. E _____ Frist sowie nach der Einvernahme von Prof. F _____ als sachverständiger Zeuge anzusetzen, um den Gutachtern Dr. X _____ und Prof. W _____ Ergänzungsfragen zu unterbreiten.

F. Die Staatsanwaltschaft übermittelte das Ausstandsgesuch am 29. Dezember 2023 gestützt auf Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO mit ihrer Stellungnahme dem Kantonsgericht. Das Kantonsgericht informierte die Parteien am 8. Januar 2024 über die Eröffnung der Verfahren P3 24 1 (Ausstandsgesuch gegen V _____) und P3 24 7 (eventuelles Ausstandsgesuch gegen X _____ sowie W _____). Die weiteren Parteien des Strafverfahrens SAO 23 2247 sowie die sachverständigen Personen wurden nicht angehört.

Erwägungen

1.

1.1 Die Beschwerdeinstanz entscheidet gemäss Art. 59 Abs. 1 lit. b StPO über ein Ausstandsgesuch betreffend die Staatsanwaltschaft, die Übertretungsstrafbehörde oder die erstinstanzlichen Gerichte, wenn ein Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. a bzw. f StPO geltend gemacht wird oder sich die betreffende Person einem Ausstandsgesuch, das sich auf Art. 56 lit. b - e StPO abstützt, widersetzt. Für Sachverständige gelten ebenfalls die Ausstandsgründe nach Art. 56 StPO (Art. 183 Abs. 3 StPO). Beschwerdeinstanz ist ein Richter des Kantonsgerichts (Art. 13 Abs. 1 EGStPO; Art. 35 Abs. 3 lit. a RPfIG). Dabei

handelt es sich um ein Mischsystem: Tritt die betroffene Person bei einem Ausstandsgrund nach Art. 56 lit. b - e StPO von sich aus in den Ausstand, so ergeht kein Ausstandsentscheid. Mit der schriftlichen Erklärung werden die Folgen nach Art. 60 StPO ausgelöst. Anders verhält es sich bei den Ausstandsgründen nach Art. 56 lit. a bzw. f StPO, in denen auch über unbestrittene Gesuche ein formeller Entscheid zu ergehen hat (vgl. KELLER, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar StPO, 3. A., 2020, N. 2 ff. zu Art. 59 StPO; SCHMID/JOSITSCH, StPO-Praxiskommentar, 4. A., 2023, N. 1 f. zu Art. 59 StPO). Diesfalls löst der Entscheid die Folgen nach Art. 60 StPO aus.

1.2 Die Gesuchstellerin macht einerseits den Ausstand von V _____ und andererseits den eventuellen Ausstand von W _____ und X _____ geltend. Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs sind die Verfahren P3 24 1 und P3 24 7 mit Blick auf die Verfahrensökonomie und -kosten zu vereinigen, auch wenn die Sach- und Rechtslage nicht völlig kongruent und die Fragestellung zum Teil unterschiedlich ist.

1.3 Das Ausstandsgesuch muss unmittelbar, sprich ohne Verzug, nach Kenntnisnahme eines Ausstandsgrundes eingereicht werden (Art. 58 Abs. 1 StPO; BGE 140 I 271 E. 8.4.3, 138 I 1 E. 2.2, 136 I 207 E. 3.4, 134 I 20 E. 4.3.1; Bundesgerichtsurteile 1B_315/2020 vom 23. September 2020 E. 4.3, 1B_27/2018 vom 29. März 2018 E. 1.6; BOOG, Basler Kommentar, 3. A., 2023, N. 7 zu Art. 58 StPO). Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und dem Verbot des Rechtsmissbrauchs ist es nicht zulässig, formelle Rügen, die in einem früheren Prozessstadium hätten geltend gemacht werden können, bei ungünstigem Ausgang erst später vorzubringen (BGE 135 III 334 E. 2.2; Bundesgerichtsurteile 1B_473/2016 vom 13. März 2017 E. 3, 6B_358/2016 vom 23. Februar 2017 E. 2.1). Unverzüglich bedeutet nach der Rechtsprechung, dass der Ausstand binnen maximal sechs bis sieben Tagen seit Kenntnis des Grundes geltend gemacht werden muss; ein zwei- bis dreiwöchiges Zuwarten ist bereits verspätet (Bundesgerichtsurteile 1B_241/2020 vom 3. Juli 2020 E. 2.1, 1B_36/2020 vom 8. Mai 2020 E. 2.2). Massgebend ist dabei in der Regel der Moment der tatsächlichen Kenntnisnahme, selbst wenn eine solche schon früher möglich gewesen wäre, ausser es wäre bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit eine frühere Kenntnisnahme geboten gewesen (Bundesgerichtsurteil 1B_315/2020 vom 23. September 2020 E. 4.3).

1.3.1 Die Gesuchstellerin verlangt den Ausstand des von der Staatsanwaltschaft am 21. April 2021 eingesetzten Sachverständigen V _____. In ihrer Eingabe vom 20. Dezember 2023 an die Staatsanwaltschaft machte sie geltend, sie habe den Gutachter bereits mit ihrer Eingabe vom 6. Mai 2022 abgelehnt und seinen Ausstand gefordert.

In ihrer Eingabe vom 6. Mai 2022 sprach die Gesuchstellerin die fehlende Unabhängigkeit des Gesuchsgegners 1 an. Sie erklärte, dieser sei auf Vorschlag der Privatklägerschaft beauftragt worden und sei einsprechend nicht unabhängig, weshalb er durch einen unabhängigen Sachverständigen zu ersetzen sei. In ihren Verfahrensunterlagen findet sich indes kein Ausstandsgesuch. Sie verlangte einzig, dass ihr nach Durchführung von Einvernahmen und Ergänzung des Sachverhalts eine Frist anzusetzen sei, um konkrete Zusatzfragen an die sachverständigen Personen stellen zu können, wobei anstelle des Gesuchsgegners 1 ein unabhängiger Gutachter zu beauftragen sei. Dieser Antrag konnte und musste von der Staatsanwaltschaft nicht als Ausstandsbegehren verstanden werden, da vordergründig eine erneute Fristansetzung zur Einreichung von Zusatzfragen beantragt und lediglich für deren Beantwortung ein anderer Gutachter verlangt wurde. Die Eingabe erfolge denn auch im Rahmen der Frist zur Stellung von Zusatzfragen. Mit der Staatsanwaltschaft ist folglich einig zu gehen, dass die Eingabe vom 6. Mai 2022 kein Ausstandsgesuch enthält. Die Gesuchstellerin hat denn auch später im Verfahren eine mögliche Ausstandsproblematik nicht thematisiert und insbesondere nicht nachgefragt, wann ihr Ausstandsgesuch endlich behandelt werde. Erst als die Staatsanwaltschaft am 1. Dezember 2023 die Anklageerhebung in Aussicht stellte, verlangte sie am 20. Dezember 2023 ausdrücklich den Ausstand des Sachverständigen. Zu diesem Zeitpunkt war der Anspruch auf Stellen eines Ausstandsgesuchs gegen den Gesuchsgegner 1 jedoch offensichtlich verwirkt.

Selbst wenn die Eingabe vom 6. Mai 2022 als Ausstandsgesuch entgegenzunehmen gewesen wäre, wäre bereits dieses ohnehin verspätet erfolgt. Die Gutachten wurden der Gesuchstellerin mit Fristansetzung zur Einreichung von Ergänzungsfragen am 9. Februar 2022 zugestellt. Gleichzeitig dehnte die Staatsanwaltschaft die Strafuntersuchung auf die Gesuchstellerin aus. Schon zu diesem Zeitpunkt hatte die Gesuchstellerin via die Plattform Webtransfer vollumfänglichen Zugriff auf das elektronische Strafdossier und mithin auf die Informationen in Bezug auf die Einsetzung des Sachverständigen. Sogar unter Einräumung einer gewissen Zeit für das Aktenstudium hätte die Gesuchstellerin bei pflichtgemässen Verhalten ihrer Rechtsvertretung bereits lange vor dem 6. Mai 2022 den angeblichen Ausstandsgrund erkennen und vorbringen müssen. Der Eingabe der Gesuchstellerin vom 4. März 2022 lässt sich in diesem Zusammenhang entnehmen, dass die Durchsicht der Akten zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt war. Ein Zuwarten von mehreren Wochen ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht zulässig (BundesgerichtsUrteile 1B_/469/2019 vom 21. November 2019 E. 2.1). Die Gesuchstellerin macht im Übrigen auch nicht geltend, dass sie erst kurz vor dem 6. Mai 2022 Kenntnis über den Ausstandsgrund erhalten und damit das Gesuch am 6. Mai 2022 innert der

gemäss Bundesgericht in der Regel verlangten Frist von einer Woche seit Kenntnissnahme eingereicht hat.

1.3.2 Was die Sachverständigen W _____ und X _____ betrifft, warf die Gesuchstellerin am 20. Dezember 2023 die Frage der Vorbefassung und mithin des Ausstands auf. Sie stellte jedoch in ihren Anträgen nicht primär ein Ausstandsgesuch. Vielmehr beantragte sie, bei den Sachverständigen eine Stellungnahme einzuholen und verzichtete gemäss einem weiteren Antrag implizit auf das Stellen eines Ausstandsgesuchs, sofern die Sachverständigen die Befangenheit nachvollziehbar und glaubhaft verneinten. Da das eventuelle Ausstandsgesuch vom 20. Dezember offensichtlich verspätet erfolgte, erübrigt sich aus verfahrensökonomischen Gründen das Einholen von Stellungnahmen bei den Sachverständigen (vgl. Art. 390 Abs. 2 StPO). Gleiches gilt, sofern die Gesuchstellerin bereits am 6. Mai 2022 ein Ausstandsgesuch gestellt hätte. Auch ein solches wäre aus den in E. 1.2.1 genannten Gründen als nicht rechtzeitig zu beurteilen. Ohnehin fehlt es in der Eingabe vom 6. Mai 2022 zweifelsfrei an einem entsprechenden Antrag. Ebenso wenig lässt sich aus der dortigen Begründung auf einen entsprechenden sinngemässen Antrag schliessen, übte sie doch vor allem inhaltliche Kritik an den Gutachten aus. Im Übrigen würde die Zulassung eventueller bzw. bedingter Ausstandsgesuche, verbunden mit der Einholung rechtlich nicht zwingend vorgegebener Stellungnahmen, zu einer unnötigen, dem Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO) widersprechender Verzögerung des Strafverfahrens führen.

2.

2.1 Selbst bei rechtzeitiger Einreichung der Ausstandsgesuche, wären diese indes abzuweisen gewesen, wie nachfolgende Ausführungen zeigen.

2.1.1 Für Sachverständige gelten die Ausstandsgründe nach Art. 56 StPO (Art. 183 Abs. 3 StPO). Danach tritt eine in einer Strafbehörde tätige Person namentlich in den Ausstand, wenn sie in einer anderen Stellung, insbesondere als Mitglied einer Behörde, als Rechtsbeistand einer Partei, als Sachverständige oder Sachverständiger, als Zeugin oder Zeuge, in der gleichen Sache tätig war (lit. b) oder aus anderen Gründen, insbesondere wegen Freundschaft oder Feindschaft mit einer Partei oder deren Rechtsbeistand, befangen sein könnte (lit. f). Die den Ausstand begründenden Tatsachen sind glaubhaft zu machen (Art. 58 Abs. 1 StPO). Schon gestützt auf Art. 30 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Ziff. 1 UNO-Pakt II hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Sache von einem unparteiischen, unvoreingenommenen und unbefangenen Richter entschieden wird. Diese Verfahrensgarantie wird nach der Rechtsprechung sinngemäss auf

das Erfordernis der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit von Sachverständigen übertragen (BGE 132 V 93 E. 7.1; Bundesgerichtsurteile 6B_186/2023 vom 17. April 2023 E. 1.3.1, 1B_141/2017 vom 10. Oktober 2017 E. 4.2, 1B_196/2015 vom 17. Mai 2016 E. 3.3; je mit Hinweisen), wobei sich die grundrechtlichen Anforderungen bei administrativ bestellten forensischen Hilfspersonen formell nach Art. 29 Abs. 1 BV richten. Hinsichtlich der Unparteilichkeit und Unbefangenheit kommt Art. 29 Abs. 1 BV indessen ein mit Art. 30 Abs. 1 BV weitgehend übereinstimmender Gehalt zu (Bundesgerichtsurteil 1B_141/2017 vom 10. Oktober 2017 E. 4.2).

Ein Ausstandsgrund im Sinne von Art. 56 StPO wird nach der Rechtsprechung angenommen, wenn bei objektiver Betrachtung Gegebenheiten vorliegen, die den Anschein der Befangenheit oder die Gefahr der Voreingenommenheit des Sachverständigen begründen. Dies wird bei Umständen bejaht, die geeignet sind, Misstrauen in dessen Unparteilichkeit zu wecken. Solche Umstände können in einem bestimmten Verhalten des Experten oder in gewissen äusseren Gegebenheiten (funktioneller und organisatorischer Natur) liegen. Bei der Beurteilung entsprechender Gegebenheiten ist nicht auf das subjektive Empfinden einer Partei abzustellen. Das Misstrauen in die Unvoreingenommenheit muss vielmehr in sachlich-objektiver Weise begründet erscheinen. Es genügt allerdings, wenn Umstände vorliegen, die bei objektiver Betrachtung den Anschein der Befangenheit erwecken; für den Ausstand wird nicht verlangt, dass der Sachverständige tatsächlich befangen ist (vgl. BGE 140 I 240 E. 2.2; Bundesgerichtsurteile 1B_551/2019 vom 19. August 2020 E. 4.3, 1B_141/2017 vom 10. Oktober 2017 E. 4.3).

Inhaltliche oder methodische Kritik einer Partei am forensischen Gutachten führt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts nur in Ausnahmefällen (bzw. bei besonders häufigen oder sehr krassen Fehlern, die sich einseitig zum Nachteil einer Partei auswirken) zum Ausstand der sachverständigen Person wegen Befangenheit im Sinne von Art. 56 lit. f StPO. Der blosse Umstand, dass eine Partei (oder eine vom Gutachten beschwerte verfahrensbeteiligte Person) gewisse Feststellungen des von der Verfahrensleitung bestellten Sachverständigen bestreitet, begründet keinen Ausstandsgrund gegen diesen (BGE 132 V 93 E. 7.2.2; Bundesgerichtsurteil 1B_551/2019 vom 19. August 2020 E. 4.5). Angebliche Mängel eines forensischen Gutachtens sind grundsätzlich im gesetzlich vorgesehenen kontradiktorischen Verfahren zu beanstanden. Der Beweiswert und die Überzeugungskraft von gutachterlichen Feststellungen unterliegen im Übrigen der Beweiswürdigung durch das erkennende Gericht (Bundesgerichtsurteile 6B_186/2023 vom 17. April 2023 E. 1.3.1, 1B_165/2022 vom 31. August 2022 E. 2.4, 1B_512/2020 vom 23. Dezember 2020 E. 3.3).

2.1.2 Die Gesuchstellerin begründet ihr Ausstandsgesuch gegen V _____ damit, dass der Gesuchsgegner ein «offensichtlich tendenziöses und einseitiges Gutachten» erstellt habe. Zudem sei er auf Vorschlag der Privatklägerschaft benannt worden, was von vornherein Zweifel an dessen Unabhängigkeit wecke.

Die Gesuchstellerin verkennt in ihrer Argumentation, dass einzig aus dem Umstand, dass die Privatklägerin die Gutachterperson vorgeschlagen hat, kein Ausstandsgrund abgeleitet werden kann. Anhaltspunkte, die auf eine freundschaftliche oder anderweitige nähere Beziehung zwischen dem Gesuchsgegner 1 und der Privatklägerin oder ihrer Rechtsvertretung schliessen lassen, wurden weder dargelegt noch ergibt sich etwas in dieser Richtung aus den Akten. Es kann folglich nicht gesagt werden, dass das Verhältnis zwischen dem Gesuchsgegner 1 und der Privatklägerschaft dergestalt ist, dass bei einer objektivierenden Betrachtungsweise der Verfahrensausgang bzw. der Ausgang des Gutachtens nicht offen ist. Was die von der Gesuchstellerin aufgeworfene inhaltliche Kritik betrifft, ist diese dem Sachrichter vorzutragen. Inhaltliche oder methodische Kritik einer Partei am forensischen Gutachten führt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes nämlich nur in Ausnahmefällen (bzw. bei besonders häufigen oder sehr krassen Fehlern, die sich einseitig zum Nachteil einer Partei auswirken) zum Ausstand der forensischen sachverständigen Person wegen Befangenheit im Sinne von Art. 56 lit. f StPO (vgl. Bundesgerichtsurteile 6B_186/2023 vom 17. April 2023 E. 1.3.1, 1B_141/2017 vom 10. Oktober 2017 E. 4.5). Ein solcher Ausnahmefall lässt sich im vorliegenden Fall nicht ausmachen. Ebenfalls bleibt es dem Sachrichter überlassen, über eine allfällige Verletzung des Teilnahmerechts bzw. des rechtlichen Gehörs im Rahmen der Ernennung der sachverständigen Personen zu urteilen.

2.1.3 Der Gesuchstellerin kann im Weiteren auch nicht gefolgt werden, wenn sie einen Ausstandsgrund der sachverständigen Personen darin sieht, dass diese bereits das Gutachten verfasst hätten und aufgrund dieser Vorbefassung für die Beantwortung der Ergänzungsfragen befangen seien. Es steht nämlich nichts entgegen, eine sachverständige Person über den gleichen Sachverhalt mehrmals als Gutachter zu befragen bzw. auch für ergänzende oder vertiefende Arbeiten als Sachverständigen beizuziehen. Er gilt nach einer ersten Äusserung als Experte in der gleichen Sache nicht bereits als unzulässig vorbefasst (Bundesgerichtsurteile 1B_141/2017 vom 10. Oktober 2017 E. 4.4, 1B_196/2015 E. 4.4.4, 1B_45/2015 vom 29. April 2015 E. 2.3; HEER, Basler Kommentar, a.a.O., N. 32 zu Art. 183 StPO). Daran ändert auch nichts, dass die beschuldigten Personen zum Zeitpunkt des Gutachtens noch keine Parteistellung hatten und damit mit

ihren Fragen keinen Einfluss auf die Begutachtungen nehmen konnten, zumal die Parteien ohnehin kein rechtlich geschütztes Interesse daran haben, der Untersuchungsleitung vorzuschreiben, wie sie vorzugehen hat und Gutachterfragen letztlich von der Verfahrensleitung bestimmt werden (vgl. Bundesgerichtsurteil 1B_265/2020 vom 31. August 2020 E. 3.1; SCHMID/JOSITSCH, a.a.O., N. 13 zu Art. 184 StPO). Schliesslich begründet es auch keinen Ausstandsgrund, wenn ein forensischer Gutachter (im Rahmen einer zunächst gegen «unbekannt» geführten Strafuntersuchung) sachbezogen und in den Grenzen seines amtlichen Mandates auf Verhaltensweisen von verdächtigen verantwortlichen Personen hinweist (Bundesgerichtsurteil 1B_141/2017 vom 10. Oktober 2017 E. 5.2).

2.1.4 Die vorstehenden Erwägungen gelten sinngemäss und in analoger Weise für W _____ und X _____.

3.

3.1 Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gesuchstellerin unterliegt. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des vorliegenden Verfahrens der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 59 Abs. 4 StPO).

3.2 Gemäss Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar) wird die Gerichtsgebühr aufgrund des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien sowie ihrer finanziellen Situation festgesetzt. Für das Beschwerdeverfahren vor einem Richter des Kantonsgerichts beträgt die Gebühr Fr. 90.00 bis Fr. 2'400.00 (Art. 22 lit. g GTar analog). Im konkreten Fall rechtfertigt es sich, die Gerichtsgebühr in Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien sowie des Umstands, dass das Ausstandsgesuch wie auch das eventuelle Ausstandsgesuch im gleichen Entscheid behandelt werden, auf Fr. 1'200.00 festzusetzen (Art. 424 Abs. 2 StPO und Art. 11 GTar).

3.3 Die Gesuchstellerin hat als unterliegende Partei keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 433 Abs. 1 i.V.m. Art. 436 Abs. 1 StPO). Die Gesuchsgegner sowie die weiteren Parteien wurden gestützt auf Art. 390 Abs. 2 StPO nicht angehört. Es sind demnach keine Parteientschädigungen zuzusprechen.

Das Kantonsgericht erkennt

1. Das Ausstandsgesuch gegen V _____ wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Das eventuelle Ausstandsgesuch gegen W _____ und X _____ wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
3. Die Gerichtskosten von Fr. 1'200.00 werden U _____ auferlegt.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

Sitten, 8. Februar 2024